

Dr. Ewald J. Walzl, Anaesthetist i. R.
chevara-stiftung Ewald Walzl
Entwicklungszusammenarbeit Lateinamerika
ewald@walzl.de - http://walzl.de
Ludwig-Lang-Str. 21a
82487 Oberammergau
Tel. 08822935371 und 01606345397

Dr. Walzl, Ludwig-Lang-Str. 21a, 82487 Oberammergau

Herrn Christian Pritzl, Direktor des
Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

Oberammergau, 29.8.2015

Betreff: 6 C 364/15; Allianz Private Krankenversicherungs-AG ./ Walzl
Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Pritzl,

gegen die Richterin Buck erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde wegen V.a. Rechtsbeugung bezüglich Urteil in Sachen 6 C 364/15. Die Begründung ist meinen Einwänden zum Urteil vom 27.7.2015 zu entnehmen, wie nachfolgend aufgelistet. Weitere Informationen können den Akten entnommen werden.

linksbündig: **6 C 364/15 Urteil vom 27.7.2015**

rechtsbündig: **Einwand**

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Wenn man ein solches Urteil produziert, muss man es wenigstens irgendwie begründen.

Sogar der Papst begnügt sich mit der Bezeichnung Stellvertreter (Gottes).

Die Richterin Buck ist ihrer Meinung nach „das Gericht“ bzw. Justitia.

Von einer Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts kann keine Rede sein.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Klägerin steht Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß § 286 BGB zu, denn der Beklagte hat sich mit der Prämienzahlung für den Krankheitskostenversicherungsvertrag in Verzug befunden. Durchgreifende Einwendungen hat der Beklagte nicht vorgebracht, vielmehr hat der Beklagte selbst vorgetragen, die Prämie nachträglich bezahlt zu haben.

Die Klage ist nicht begründet. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass kein Verzug vorliegt, aber selbst das ist nicht sicher. Die Höhe des Verzugs/Rückstands ist ungeklärt. Der Streit zwischen der Klägerin und dem Beklagten bezüglich Versicherungstarif muss zuvor befriedet sein.

Die Höhe der Hauptforderung ist erwiesenermaßen falsch, wie die Richterin aus den Akten weiß. Der beanspruchte Gebührensatz für die Nebenforderung ist daher falsch berechnet.

Gegen den Mahnbescheid war der Widerspruch zwingend notwendig, weil die Angaben zur Hauptforderung im Punkt 1. unklar und nicht interpretierbar und im Punkt 2. falsch waren. Der Mahnbescheid ist nichtig. Für die Hauptforderung muss die Klägerin eine ordnungsgemäße und berechnete Berechnung vorlegen.

Die Beantragung eines Mahnbescheids war unbegründet und damit auch die Forderung auf **b.w.**

Ersatz einer Anwaltsvergütung für vorgerichtliche Tätigkeit.

„Darüber hinaus hätte es aber noch nicht einmal einer Mahnung bedurft, weil ...“ erkennt RA Friedrichs in seiner Klagebegründung vom 15.4.2015. Die Klägerin hat nach meinem Mahnbescheid-Widerspruch beim Amtsgericht Coburg die Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen unterdrückt.

Der Beklagte hat sehr wohl „Durchgreifende Einwendungen“ vorgebracht, s. Akten.

Die Richterin Buck geht noch weiter und greift vorsätzlich wider besseres Wissen zur Lüge: „vielmehr hat der Beklagte selbst vorgetragen, die Prämie nachträglich bezahlt zu haben“. Dieser Vortrag des Beklagten ist erfunden.

Dem Beklagte ist auch ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden. Auf seinen Antrag ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden. An dieser hat er nicht teilgenommen. Die von ihm dargestellte Verhinderung wegen Krankheit hat der Beklagte trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht glaubhaft gemacht. Der Schriftsatz vom 24.07.2015, bei Gericht eingegangen am 27.07.2015, ist zudem als verspätet zurück zuweisen.

Die Richterin Buck lügt munter weiter: „Die von ihm dargestellte Verhinderung wegen Krankheit hat der Beklagte nicht glaubhaft gemacht.“ Ist glaubhaft gemacht durch die Schreiben vom 15. und 24.7.2015. Am 21.7. erhielt ich das Protokoll vom 15.7. Wenn ich 6 Tage auf das Protokoll warten darf, dann darf das die Richterin auch. Ihre Fristsetzung von 3 Tagen hat keinen Platz, es sei denn die Deutschen entschließen sich wieder für die Einführung eines totalitären Regimes.

Dass der Schriftsatz vom 24.7.2015 als verspätet zurückzuweisen ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Diese Ansicht widerspricht der Aussage der Richterin im zweiten Satz des ersten Absatzes der Entscheidungsgründe.

Im Übrigen habe ich in meiner Klageerwidern vom **6.6.2015 einen Abweisungsantrag gestellt** (auch dann, wenn ich die Überschrift „Abweisungsantrag“ nicht verwendet habe).

Am **16.5.2015** habe ich die **Abgabenachricht des Amtsgerichts Coburg** erhalten zum **Mahnbescheid vom 28.2.2014**. Ich ging daher sicher davon aus, dass es nun endlich zur Durchführung des streitigen Verfahrens (lt. Text in der Abgabenachricht) gekommen ist und damit zur Klärung der Differenzen zwischen der Allianz PKV und mir. Eine Ablehnung meines Abweisungsantrags hat mir das Gericht nicht mitgeteilt. Erst durch das Schreiben des RA Friedrichs vom 30.6.2015 dämmerte mir, dass an der Hauptsache weder Klägerin noch Klägerinanwalt noch das AG GAP interessiert waren. Es ist mir als Nichtjurist diese Verkennung zumutbar und darf auch nicht indirekt bestraft werden. In der 1. Instanz besteht kein Anwaltszwang. Die Berufungsmöglichkeit haben Sie auch beschnitten, obwohl ich sie gefordert habe.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf § 291 BGB.

Der Begründungstext ist nicht zwingend.

Der Vorgang wird veröffentlicht auf <http://waltl.de/AGGAP.htm> und waltl.de/allianz.htm#AG

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ewald J. Waltl